



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 10. November 1951

Nr. 45

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:			
Exequatur für den Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg, Herrn José L. Sandino	683	Allgemeine Zulassung von Betonzusatzmitteln	684
Exequatur für den kanadischen Konsul in Frankfurt a. M., Herrn Willson St. Leger Durdin	683	Benennung von Fachanstalten zur Beurteilung der Einfuhrfähigkeit von Weinen	684
Exequatur für den Generalkonsul von Uruguay in Hamburg, Herrn Mario F. Gucci	683	Benennung von Fachanstalten bei der Beurteilung der Einfuhrfähigkeit von Weinen; hier: Erstattung von Obergutachten	684
Der Hessische Minister des Innern:		Schulgesundheitspflege; hier: schulärztliche Untersuchungen der Schulkinder	684
Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft aus dem Bereich des Forst- und Fischereischutzes	683	Maul- und Klauenseuche-Nachweisung	685
Vorläufige Ausbildungsvorschrift für die Polizei des Landes Hessen	683	Wanderschafherden	685
Grenzänderungen der Gemeinden Bracht und Schwabendorf im Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel	683	Der Hessische Minister der Finanzen:	
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens und einer Flagge an die Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel	683	Verbesserung des BDA für schwerkriegsbeschädigte Beamte	686
Erstes Ersatzwohnungsbauprogramm für Alt-Besatzungsverdrängte; hier: Zuweisung der Wohnungen	684	Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1952	686
		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:	
		Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß	686
		Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
		Bestallung von Sachverständigen	686
		Prüfstelle für Luftfahrtgerät	687
		Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben; hier: Richtlinien nach § 105 e GO vom 6. Dezember 1934 (RABl. I S. 261)	687
		Verschiedenes:	
		Berichtigung	687
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1951	687
		Regierungspräsidenten:	
		Kassel:	
		Einziehung eines öffentlichen Weges	687
		Umlegung Wettesingen	688
		Umlegung „Bernhards“	688
		Umlegung der Innenstadt der Stadt Gleben; hier: Teilumlegungsgebiet „Dreihäusergasse“	688
		Wiesbaden:	
		Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines	688
		Stellenausschreibungen	688
		Stellenbewerbungen	688
		Öffentlicher Anzeiger	689

Der Hessische Ministerpräsident

1056

Exequatur für den Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg, Herrn José L. Sandino.

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn José L. Sandino das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, den 25. 10. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei, Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 06/01.

1057

Exequatur für den kanadischen Konsul in Frankfurt a. M., Herrn Willson St. Leger Durdin.

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen Konsul in Frankfurt a. M. vorläufig zugelassenen Herrn Willson St. Leger Durdin das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, den 26. 10. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei, Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 06/01.

1058

Exequatur für den Generalkonsul von Uruguay in Hamburg, Herrn Mario F. Gucci.

Die Bundesregierung hat dem als Generalkonsul von Uruguay in Hamburg vorläufig zugelassenen Herrn Mario F. Gucci das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, den 29. 10. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei, Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 06/01.

Der Hessische Minister des Innern

1059

Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft aus dem Bereich des Forst- und Fischereischutzes.

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 31. Juli 1951 nach § 152 Abs. 2 GVG folgende Verwaltungsanordnung erlassen: „Verwaltungsanordnung über die Bestellung von Forst- und Fischereibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden gemäß § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) für den sachlichen und örtlichen Bereich ihres Hauptamtes bestellt:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Hessischen Landesforstverwaltung, der Gemeinden und der Kommunalverbände und zwar: Die Oberförster, die Revierförster, die Revierförsteranwärter, die Oberforstwärter, die Forstwärter und die Forstwartanwärter.

2. Die staatlichen Fischmeister und Fischereiaufseher.“

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Ref. III/2 — Az. 22 b 02.

1060

Vorläufige Ausbildungsvorschrift für die Polizei des Landes Hessen.

Dieser Erlass, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 43/51 Ziffer 1008, Seite 647, ist an alle Kommunalen Polizeidienststellen gerichtet.

Wiesbaden, den 30. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern — III/1a.

1061

Grenzänderungen der Gemeinden Bracht und Schwabendorf im Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel.

Mit Wirkung von 1. Oktober 1951 sind gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums die Grundstücke Gemarkung Bracht, Flur 17, Flurstück 34/1 bis 45/1, 47/6 und 1/19 = 2.6762 ha aus dem Gemeindebezirk Bracht in den Gemeindebezirk Schwabendorf eingegliedert worden.

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 29. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb(2) — 3 k 08 Tgb. Nr. 4360/51.

1062

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens und einer Flagge an die Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel.

Der Gemeinde Poppenhausen im Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge mit Wappenbild nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 29. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb(2) — 3 k 06 Tgb. Nr. 4464/51.

1063**Erstes Ersatzwohnungsbauprogramm für Alt-Besatzungsverdrängte; hier: Zuweisung der Wohnungen.**

Die dem Land Hessen von dem Bundesminister der Finanzen zur Durchführung des „Ersten Ersatzwohnungsbauprogramms für Alt-Besatzungsverdrängte“ und etwaiger Anschlussprogramme außerplanmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und werden zur Erstellung von Geschößwohnungen in Wohnbaublockweise in den von der Wohnungsbeschlagnahme am schwersten betroffenen Gemeinden verwendet.

Für die Zuweisungen dieser Wohnungen sind gemäß Ziffer 60 der Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 8. März 1951 folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die neu erstellten Wohnungen dürfen nur Personen zugewiesen werden, die durch Requisition oder Konfiskation ihre früheren Wohnungen haben aufgeben müssen und in der Zwischenzeit keine anderweitige angemessene Unterkunft gefunden haben.

2. Die Auswahl dieser Personen erfolgt durch die örtlich zuständigen Besatzungskostenämter, welche die Vertreter der Interessensverbände der Besatzungsverdrängten vorher zu hören haben. Bei der Auswahl ist sorgfältig zu prüfen, ob der Besatzungsverdrängte in der Lage ist, die Miete der neuen Wohnung zu bezahlen.

3. Die Auswahl hat nach folgender Rangordnung zu erfolgen:

Die notdürftig oder am schlechtesten untergebrachten Besatzungsverdrängten sind zuerst zu berücksichtigen. Unter diesen oder bei gleichen Wohnverhältnissen sind die Wohnungen zunächst den Opfern des Krieges, danach den kinderreichen Familien (d. s. Familien mit 4 und mehr zum Haushalt gehörigen Kindern), alsdann erwerbsunfähigen Personen und zuletzt allen übrigen Besatzungsverdrängten zuzuteilen.

4. Da die Bauherren im Rahmen dieses Ersatzwohnungsbauprogramms keine Finanzierungsbeiträge annehmen dürfen, bestehen keine Ansprüche der zukünftigen Mieter auf ein Auswahlrecht oder einen zusätzlichen Wohnraum im Sinne der Bestimmung des § 22 Abs. 3 und 5 WoBauG.

5. Die Besatzungskostenämter sollen für ein Bauvorhaben soviel Personen auswählen, daß die Wohnungsbehörden in der Lage sind, ihrer Verpflichtung aus § 22 Abs. 2 WoBauG. (Übersendung von Vorschlagslisten an die Verfügungsberechtigten) nachzukommen. Die Auswahl ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Zuweisung durch die Wohnungsbehörde vor der Bezugfertigstellung des Bauvorhabens erfolgen kann.

6. Die Zuweisung einer Wohnung hat durch die Wohnungsbehörden im übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen sowie im Rahmen der örtlichen Belegungsrichtlinien zu erfolgen. Freiwerdender und unterbelegter Wohnraum ist zugunsten weiterer Besatzungsverdrängter, die nach den Ziffern 1 bis 3 dieses Erlasses auszuwählen sind, zu erfassen.

Es wird gebeten, diesen Erlaß den nachgeordneten Wohnungsbehörden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, Gruppe Besatzungskosten, und die Besatzungskostenämter haben Abdruck dieses Erlasses erhalten.

Wiesbaden, den 12. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
Oberste Wohnungsbehörde — Az.: V A/3 —
56 a 20 — 387/51.

Der Hessische Minister der Finanzen —
Az.: IV/5 — 3518 — 4530/51.

1064**Allgemeine Zulassung von Betonzusatzmitteln.**

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat den Geschäftsführenden Ausschuß des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten gebeten, die Verwendung von Zusatzmitteln für Beton durch allgemeine Zulassung zu regeln, um die Gefahr der unzureichenden Herstellung und Verwendung zu beseitigen.

Auf der zweiten Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses am 29. August 1951 in Fulda sind die für die Bauaufsicht zuständigen Ländervertreter übereingekommen, der Anregung des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton stattzugeben.

Ich weise daher schon jetzt darauf hin, daß von einem von mir noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab, Zusatzmittel für Beton nur dann verwandt werden dürfen, wenn eine allgemeine Zulassung für das zur Verwendung vorgesehene Zusatzmittel von mir erteilt wurde. Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Anträge auf allgemeine Zulassung eines Betonzusatzmittels sind entsprechend der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 durch die Verbraucher bei den Zulassungsstellen der einzelnen Länder einzureichen.

Wiesbaden, den 11. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
V B/3 — 61 e 12/11 — Tgb. Nr. 461/51.

1065**Benennung von Fachanstalten zur Beurteilung der Einfuhrfähigkeit von Weinen.**

In Übereinstimmung mit Artikel 10 der Ausführungs-Verordnung zum Weingesetz vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358), bestelle ich das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Frankfurt/Main als Fachanstalt für die von den Zollstellen zu veranlassenden amtlichen Untersuchungen von aus dem Ausland eingehenden Weinen.

Wiesbaden, den 17. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
VII/Med. f — 20 a 34 — Tgb. Nr. 7561/51

1066**Benennung von Fachanstalten bei der Beurteilung der Einfuhrfähigkeit von Weinen; hier: Erstattung von Obergutachten.**

In Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Weingesetz vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358), bestelle ich das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Frankfurt/Main als Fachanstalt für die Erstattung von Obergutachten für die von der Oberfinanzdirektion gemäß der o. a. Bestimmungen zu veranlassenden amtlichen Untersuchungen von aus dem Ausland einzuführenden Weinen.

Wiesbaden, den 22. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
Öffentl. Gesundheitswesen — VII/Med. f —
20 a 34 — Tgb. Nr. 4800/51

1067**Schulgesundheitspflege; hier: schulärztliche Untersuchungen der Schulkinder.**

Ein Sonderfall veranlaßt mich, auf die zum schulärztlichen Dienst gehörenden Untersuchungen der Schulkinder und die dabei zu beachtenden Maßnahmen hinzuweisen.

Nach § 58 Abs. 2 a der 3. DVO vom 30. März 1935 — RGBl. I S. 327 — zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I

S. 531) bilden die Reihenuntersuchungen, insbesondere bei der Einschulung und bei der Entlassung die Grundlage der Überwachung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Schulkinder. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen in Schulgesundheitsbogen, die beim Gesundheitsamt aufbewahrt werden, aufgezeichnet werden.

Bei der Reihenuntersuchung der Schulkinder des letzten Jahrganges soll besonders die Frage der Berufseignung vom gesundheitlichen Standpunkt aus geprüft und vermerkt werden. Die zu beachtenden Vorschriften befinden sich in den „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schule“ im RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 27. November 1930 (R.A.B.I. I — Amtl. Teil — Nr. 34/1930 S. 250) und im RdErl. des Reichsministers des Innern vom 26. Juli 1938 (RMBl. IV. S. 1277 — s. auch G.U.T. — Bd. I 1939 S. 569). Beachtlich sind ferner die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281) und der zugehörigen Verordnung vom 26. November 1935 (RGBl. I S. 1361) sowie die vom Präsidenten der ehemaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften über die Durchführung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280 vom 30. November 1935).

In analoger Anwendung der Bestimmung des § 64 AVAVG (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 — RGBl. I S. 187) ist der Berufsberater als Lehrstellenvermittler berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über besondere Eigenschaften eines Lehrstellensuchenden, die für seine Eignung wichtig sein können, zu geben, wenn ihm diese besonderen Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind.

Die Berufsberatung pflegt mit den Eltern eines Jugendlichen zu sprechen, wenn dies im Rahmen der Beratung nötig ist. Die Angaben, die der Schularzt auf der Karteikarte, die an die Berufsberatung beim Arbeitsamt zu senden ist, macht, sind als „vertraulich“ zu behandeln. Der Untersuchungsbefund darf daher vom Berufsberater bzw. Lehrstellenvermittler ohne Kenntnis und Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht einem Einstellungsbetrieb mitgeteilt werden. Die Arbeitsämter sind vom Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft entsprechend angewiesen worden.

Für eine Verpflichtung des Schularztes zur Mitteilung des Krankheitsbefundes an die Erziehungsberechtigten besteht zwar keine gesetzliche Vorschrift, weil vorausgesetzt wird, daß dies meist vom Berufsberater erfolgt. Aus begrifflichen Gründen und zur Vermeidung von Beschwerden erscheint es aber angebracht, bei gesundheitlich bedrohten Kindern die Eltern unmittelbar über den für die Berufsausbildung wesentlichen Untersuchungsbefund zu unterrichten. Ich bitte daher die Gesundheitsämter, künftighin dementsprechend zu verfahren.

Im übrigen bieten die nach § 58 (2) c der o. a. 3. DVO. für Eltern, Schüler und Lehrer abzuhaltenden Sprechstunden eine geeignete Gelegenheit, ärztliche Aufklärung und Belchrung allgemein und im Einzelfall zu geben (s. auch: „Der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ 1941 S. 476/77 und 1950 S. 510/11).

Wiesbaden, den 6. 9. 1951.

Der Hessische Minister des Innern —
VII/Med. a — 18 a 04 — Tgb. Nr. 7204/51
Nr. 135.

1068

Maul- und Klauenseuche-Nachweisung

Stand: 20. Oktober 1951.

Erläuterung: 8 = Regierungsbezirk Darmstadt; 9 = Regierungsbezirk Kassel;
10 = Regierungsbezirk Wiesbaden:

Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde
1	2	1	2	1	2
8/Alsfeld	Angerod, Eifa, Heimertshausen, Ruhlkirchen, Schwarz, Arzenhain, Heidelbach, Kirtorf	9/Fritzlar-Homburg	Leuderode, Remsfeld, Oberbeisheim, Holzhausen, Schlierbach, Mörshausen, Hergetsfeld	9/Witzenhausen	Bad Sooden-Allendorf, Oberrieden
8/Bergstraße I	Bensheim, Gedernheim, Nordheim, Reichenbach	9/Fulda	Buchenau, Grossen-Lüder, Salzschlirt, Haimbach, Neuhof, Bronzell, Flieden, Magdlos, Unterbimbach	9/Ziegenhain	Oberjossa
8/Bergstraße II	Löhrbach			10/Biedenkopf	Breidenbach, Elmshausen, Nieder-Dieten, Simmersbach, Wolzhausen
8/Büdingen II	Gedern, Berstadt	9/Hersfeld	Rohrbach, Mecklar	10/Dill	Eisméroth, Herborn
8/Darmstadt (Stadt und Land)	Alsbach, Jugenheim, Niedermöda, Lützelbach	9/Hofgeismar	Hohenkirchen, Liebenau, Zwergen, Helmarshausen, Haueda, Ostheim, Lamerden, Eberschütz	10/Frankfurt/M.	Ffm.-Bonames
8/Dieburg	Münster	9/Hünfeld	Mauers	10/Gelnhausen	Hailer
8/Friedberg	Ob.-Florstadt, Ob.-Mörlen, Nd.-Mörlen, Bad Nauheim, Wisselsheim, Fauerbach, Steinfurth, Friedberg, Melbach, Ilbenstadt, Weckesheim, Heidenbergen, Dornassenheim	9/Kassel-Land	Mönchhof	10/Hanau-Land	Hochstadt, Niederdorfelden
		9/Marburg	Leidenhofen, Winnen, Nordeck, Anzefahr, Betziesdorf, Weitershausen, Niederweimar, Niederklein	10/Limburg	Hadamar, Staffel, Oberbrechen, Mensfelden, Lindenholzhausen, Niederbrechen, Thalheim, Nauheim
8/Gießen-Land	Grünberg, Gießen-Buseck, Hungen, Bellersheim, Londorf, Kesselbach, Beuern, Allendorf/Lda., Allertshausen	9/Rotenburg	Neumorschen	10/Main-Taunus	Diedenbergen, Delkenheim
		9/Melsungen	Berneburg, Rockensüss, Süß, Erkshausen, Weissenhasel, Breittau, Baumbach, Heyerode, Nausis	10/Oberlahn	Weilmünster, Münster, Hasselbach, Odersbach, Ernsthausen, Eichenau, Wirbelau, Edelsberg
8/Gr.-Gerau	Bischofsheim, Gr.-Gerau, Hessenaue, Wallerstädten, Ginsheim	9/Rotenburg	Berneburg, Rockensüss, Süß, Erkshausen, Weissenhasel, Breittau, Baumbach, Heyerode, Nausis	10/Rheingau	Östrich
8/Lauterbach	Stockhausen, Uetzhausen, Eichelhain, Herbstein, Landershausen, Maar	9/Waldeck I	Wellinghausen, Rhenege	10/Untertaunus	Hennethal, Michelbach, Dorn, Steckenroth, Rückershausen, Breithardt, Hausen ü. A.
8/Offenbach (Stadt und Land)	Egelsbach	9/Waldeck II	Wetterburg, Arolsen, Mengerlinghausen, Schmillinghausen, Herbsen, Braunsen, Marsenhausen, Kohlgrund, Wethen	10/Usingen	Hausen-Arnsbach, Seelenberg
9/Eschwege	Hitzerode			10/Wetzlar	Wetzlar, Griedelbach, Erda, Niederwetz, Werdorf, Oberndorf, Tiefenbach, Gr.-Altenstädten, Asslar, Oberkleen, Bermoll, Dorlar, Naunheim

Außerdem ist der Stand der Maul- und Klauenseuche aus folgenden außerhessischen Grenzkreisen gemeldet worden:
Bayern: Brückenau, Neustadt/S., Aschaffenburg, Gemünden, Alzenau;

Württemberg-Baden: Buchen Mannheim, Heidelberg;
Rheinland-Pfalz: Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn, St. Goarshausen, St. Goar;

Niedersachsen: Northeim.
Wiesbaden, den 23. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 19 b 36 1565.

1069

Wanderschaffherden.

Für den Herbstweidewechsel 1951 bleibt mein Erlaß VII/Vet. Nr. 60 vom 28. April 1950 mit folgender Maßgabe in Kraft:

Zu III: Einwanderung von Schaffherden nach Hessen.

In Anbetracht der starken Ausbreitung der MKS ist die Einreise genehmigung von den Regierungspräsidenten nur zu erteilen, wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Herde muß laut amtstierärztlicher Bescheinigung während der letzten 3 Monate frei von MKS gewesen sein und ihr Standort darf nicht in einem Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegen. Die aus einer 15-Kilometer-Schutzzone kommenden Schaffherden müssen vor Einreise nach Hessen mit MKS-Vaccine geimpft und dieses amtstierärztlich bescheinigt sein.

2. Die Einreise in das Land Hessen und die Durchreise dürfen nur mit der Eisen-

bahn bis zum Bestimmungsort bzw. der nächstgelegenen Bahnstation erfolgen. Von der Bahnstation zum Weideplatz ist der kürzeste Triebweg einzuschlagen, jedoch unter Umgehung von Sperr- oder Beobachtungsgebieten. Ist der Bestimmungsort (Winterweide) von der Bahnstation aus beim Treiben nicht innerhalb eines Tages ohne Berührung von Sperr- und Beobachtungsgebieten zu erreichen, wird der Transport auf Fahrzeugen angeordnet.

3. Nach Eintreffen am Bestimmungsort unterliegt die Herde einer 14tägigen Beobachtungszeit.

4. Die Gültigkeitsdauer für Gesundheitszeugnisse für Schafherden ist auf 3 Tage festgesetzt.

Die Züchterverbände der Herkunftsländer haben sich bereit erklärt, bei einer amtlich angeordneten MKS-Impfung einer

eingeführten Schafherde die Kosten zu übernehmen.

Zu IV: Durchwandern von Schafherden durch Hessen.

Das Durchwandern fremder Schafherden durch Hessen ist verboten.

Wiesbaden, den 29. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 19b 06 — 3044.

Der Hessische Minister der Finanzen

1070

Verbesserung des BDA für schwerkriegsbeschädigte Beamte.

Ich bin damit einverstanden, daß die Nr. 27 Abs. 5 BV in Verbindung mit Abs. 2 bei der Festsetzung des BDA für schwerkriegsbeschädigte Beamte angewendet wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der endgültige Rentenbescheid vorliegt.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Beschädigung vor der Übernahme ins Beamtenverhältnis eingetreten sein muß. Das BDA darf um 6 Jahre verbessert, jedoch günstigstenfalls auf den 1. des Monats festgesetzt werden, in dem der Beamte das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Nr. 27(4) BV ist zu beachten.

Durch die Neufestsetzung etwa zustehende höhere Bezüge dürfen frühestens

ab 1. Oktober 1951 zur Zahlung angewiesen werden.

Wiesbaden, den 20. 9. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1520 — 1349/51 — I 44

1071

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1952

Der Beschäftigungstichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1952 wird auf den 10. Oktober 1951 festgesetzt.

Wiesbaden, 13. 10. 1951.

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1154-04-(2/51) IIIb 11

Der Hessische Minister des Innern — IVc (1) 32 c 10 01 Tgb. Nr. 4921/51

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1072

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß
6. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 11./12. Oktober 1951

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleih	Kategorie	Prädikat
82	Zufälle — ernst genommen	289	Metro-Goldwyn-Mayer-Films, Hollywood	Metro-Goldwyn-Mayer, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
84	Ruhrgebiet — Kraftquell Europas	443	Film-Section Hamburg	Karp-Film, Düsseldorf	Kulturfilm	„wertvoll“
86	Patent Nr. 28 022	382	Institut für Wissenschaftliche Filme Erlangen	Deutsche London-Film, Hamburg	Kulturfilm	„wertvoll“
87	Stumme Zeugen	435	Real-Film GmbH., Hamburg-Wandsbek	Allianz-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
88	Unschätzbare Papier	422	Inst. f. Wissenschaftl. Filme, Erlangen	Deutsche London-Film, Hamburg 1	Kulturfilm	„wertvoll“
90	O I greift ein	340	Real-Film, Hamburg-Wandsbek	Allianz-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
91	Abseits vom großen Strom	313	Real-Film, Hamburg	Allianz-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
92	Zeit	409	Real-Film, Hamburg	Allianz-Film, Frankfurt M.	Kulturfilm	„wertvoll“
93	Viel Geschrei und wenig Wolle	438	Zeit im Film, München-Geiselgasteig	Allg. Filmverleih, München-Geiselgasteig	Kulturfilm	„wertvoll“
95	Spiel der Spiralen	423	Alfr.-Ehrhardt-Film, Hamburg 20	München-Geiselgasteig noch offen	Kulturfilm	„besonders wertvoll“
96	Und es begab sich...	517	Filmstudio W. Leckebusch, München	National-Filmges., Hamburg 13	Kulturfilm	„besonders wertvoll“
100	Wir sind doch Brüder	439	Filmaufbau Göttingen	noch offen	Kulturfilm	„wertvoll“

Wiesbaden, den 23. 10. 1951

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

1073

Bestellung von Sachverständigen.

Ich habe die Herren

Robert Denecke, Kassel, Ihringshäuser Straße 75,

Wilhelm Fritzing, Nidda/Oberhessen, Hindenburgstraße 24,

Wilhelm Gerner, Wiesbaden, Herderstraße 19,

Georg Grein, Darmstadt, Kittlerstr. 32, Helmut Knöpfle, Frankfurt a. M., Hansa-Allee 12,

Adolf Niemyer, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 187,

Heinrich Peters, Gersfeld/Rhön, Stättnerrain 11,

Karl Schieferstein, Wetzlar, Eisenmarkt 7

zu amtlichen Sachverständigen für Segelflug und Segelfluggelände ernannt und ihnen gemäß § 48 der Prüfverordnung für Luftfahrer das Recht auf Abkürzung der vorgeschriebenen Prüfungen in den Fällen der Überprüfung von Luftfahrern, die schon im Besitz eines Luftfahrerscheins

waren, befristet bis zum 1. Juli 1952 zu-
erkannt.

Wiesbaden, 12. 10. 1951

**Der Hessische Minister für Arbeit, Land-
wirtschaft und Wirtschaft** — W IIIa/2 —
66 m/08

1074

An der Technischen Hochschule Darm-
stadt ist eine

Prüfstelle für Luftfahrtgerät

geschaffen worden. Leiter der Prüfstelle
ist Herr Professor Dr. Scheubel,
Darmstadt.

Ich habe die Prüfstelle für Luftfahrt-
gerät an der Technischen Hochschule Darm-
stadt mit der vorläufigen Wahrnehmung
der Aufgaben einer Prüfstelle für Luft-
fahrtgerät nach den Bestimmungen der
Prüfordnung für Luftfahrtgerät beauf-
tragt. Organe der Prüfstelle sind die in
Hessen amtlich anerkannten Technischen
Sachverständigen für Segelflugzeuge und
Freiballone und die Bauprüfer I. und
II. Klasse.

Wiesbaden, den 23. 10. 1951

**Der Hessische Minister für Arbeit, Land-
wirtschaft und Wirtschaft** — W IIIa/2 —
66 m/08

1075

Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben;
hier: Richtlinien nach § 105 e GO vom
6. 12. 1934 (RABL I S. 231).

1. In den o. a. Richtlinien wurden die
Sozialministerien der Länder gebeten, die
Ausführungsanweisungen, soweit erforder-
lich, zu ändern oder neu zu erlassen.

Es läßt sich infolge mangelhafter Unter-
lagen nicht mehr mit Sicherheit feststel-
len, ob die frühere preußische Regierung
Vorschriften auf Grund der o. a. Richt-
linien bekanntgegeben hat. Entsprechende
Maßnahmen der ehem. hess.-darmstädti-
schen Landesregierung oder des früheren
Reichsstatthalters von Hessen sind eben-
falls nicht bekannt.

Ich ordne daher — wenn auch insbeson-
dere in den früher preußischen Teilen
Hessens allgemein nach den o. a. Richt-
linien verfahren wird — ausdrücklich an,
daß sowohl in den ehem. preußischen als
auch in den früher hess.-darmstädtischen
Gebieten des Landes — in diesen spä-
testens ab 1. Januar 1952 — die o. a. Richt-
linien anzuwenden sind. Sie treten an die
Stelle der Vorschriften der Ziffern 158
Satz 2 bis 174 der preußischen Ausführ-
ungsanweisung zur Gewerbeordnung vom
1. 5. 1904 (HMBl. S. 123) und der §§ 162
bis 164 der hessischen Ausführungsverord-
nung zur Gewerbeordnung vom 20. 3. 1912
(Hess. Reg. Bl. S. 18) sowie des Erlasses
des ehem. pr. MfHuG., MdL, MfW., MfL.
vom 26. 11. 1924 betr. Richtlinien für die
Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot
der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe
(HMBl. S. 326) und aller entsprechenden
oder widersprechenden Vorschriften der in
den ehem. hess.-darmstädtischen Teilen
des Landes erlassenen Bekanntmachungen
der Kreise und kreisfreien Städte.

2. Im Einvernehmen mit dem Herrn
Hessischen Minister des Innern bestimme
ich, daß in den früher hess.-darmstädti-
schen Gebieten des Landes zur Zulassung
von Ausnahmen auf Grund des § 105 e
Abs. 1 GO für Gewerbe zur Befriedigung
täglicher oder an Sonn- und Festtagen be-
sonders hervortretender Bedürfnisse ab
1. Januar 1952 der Regierungspräsident zu-
ständig ist. Die Ausnahmen sind im Amts-
blatt und in den Kreisblättern zu ver-
öffentlichen.

Wiesbaden, 18. 10. 1951

**Der Hessische Minister für Arbeit, Land-
wirtschaft und Wirtschaft**. — A I c —
Az. 53a 18.05 — Tgb. Nr. 009605/51 —

Verschiedenes

1076 Berichtigung Ziffer 965 S. 619 Staats-
anzeiger Nr. 41/51: Die Position „Einlagen“
f) „von ausländischen Einlegern“ muß
richtig heißen: 10 962 statt: 10 062.
Wiesbaden, 20. 10. 1951
Landeszentralbank von Hessen

1077 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1951

		Veränderungen geg. Vorwoche +/-	
Aktiva (in 1000 DM)			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder			
	46 451	+ 45 305	
Postscheckguthaben	12	+ 12	
Wechsel und Schecks	4 978	- 3 896	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—	—	
b) Länder	6 400	6 400	- 150
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	246 081	—	
b) angekaufte	43 356	288 437	- 818
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	31	—	
b) Ausgleichsforderungen	32 926	—	
c) sonstige Sicherheiten	79	33 036	+ 766
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	8 417	—	
b) sonstige öffentliche Stellen	—	8 417	+ 975
Beteiligung an der Bank deutscher Länder			
	8 500	—	
Sonstige Vermögenswerte	27 249	- 1 929	
	423 480	+ 40 265	

		Veränderungen geg. Vorwoche +/-	
Passiva			
Grundkapital			
	30 000	—	
Rücklagen und Rückstellungen			
	26 574	—	
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	213 094	- 7 962	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	471	+ 65	
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 765	- 13 216	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	17 925	+ 953	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	30 642	- 9 097	
f) von ausländischen Einlegern	6 839	+ 1 294	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	1 652	+ 17 824	
	288 388	- 10 139	
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—	—	
b) Ausgleichsforderungen	50 000	—	
c) sonstige Sicherheiten	—	50 000	+ 50 000
Sonstige Verbindlichkeiten			
	28 518	+ 404	
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 311 055 (— 17.199)			
	423 480	+ 40 265	

Frankfurt a. M., 24. 10. 1951

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Kassel

1078 Einziehung eines öffentlichen Weges.
Durch Beschluß der Wegepolizeibehörde vom 2. August 1951 ist der Wirtschaftsweg im „Unteren Georgenfeld“ Ktbl. 25, Par-

zelle 97, 51,43 ar groß, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlicher Weg eingezogen worden.

Melsungen, den 18. 10. 1951

**Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde**

1079

Umlegung Wettesingen

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (R.U.O.) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung Wettesingen, Kreis Wolfhagen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die Gemarkung Wettesingen mit Ausnahme der Ortslage und das geschlossene Gemeindefeldes und der Enklave (Flur 15, 16 und 17) festgestellt.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Teil des Beschlusses bildet, durch eine grüne, die ausgeschlossene Ortslage und das ausgeschlossene Waldgelände durch eine orangefarbene Umrandung, gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Umlegungssache Wettesingen.“ Sie hat ihren Sitz in Wettesingen, Kreis Wolfhagen.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 der Reichsumlegungsordnung aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Kassel anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 der Reichsumlegungsordnung darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des Kulturamtes neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen vorstehendem Absatz Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen,

der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie der Gebietskarte wird in der Gemeinde Wettesingen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Kassel, 4. 10. 1951

Der Regierungspräsident — Landeskulturstelle —

1080

Umlegung „Bernhards“

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 — RGBl. I S. 629 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung Bernhards, Kreis Fulda, wird angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die Gemarkung Bernhards — einschließlich der Ortslage Bernhards — festgestellt. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind in der Gebietskarte durch grüne Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Umlegungsgemeinschaft von Bernhards, Kreis Fulda, mit dem Sitz in Bernhards“.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Fulda, Josefstr. 22—26) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Beschränkung Änderungen vorgenommen

worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie der Gebietskarte werden in der Gemeinde Bernhards 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Kassel, 13. 10. 1951

Der Regierungspräsident — Landeskulturstelle —

1081

Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; hier: Teilumlegungsgebiet „Dreihäusergasse“.

Nachdem die Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) am 16. und 17. Februar 1951 für das Teilumlegungsgebiet „Dreihäusergasse“ stattgefunden hat, wurde der Verteilungsplan am 23. Oktober 1951 festgestellt.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 9. November bis 24. November 1951 während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 — zur Einsichtnahme der Beteiligten offen.

Gießen, 23. 10. 1951

Der Magistrat — als Umlegungsbehörde —

Wiesbaden

1082

Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines

Der Polizeiwachtmeister der Schutzpolizei Wiesbaden, Albert R ö t h e r, geboren am 23. 4. 1905 in Frankfurt a. M., hat seinen Waffenausweis Nr. 307, ausgestellt durch die amerikanische Militärregierung, verloren. Dieser wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. 10. 1951

Der Regierungspräsident — I 3 — 7t — Tgb. Nr. 1755/51.

Stellenausschreibungen

In der Hautabteilung des Stadtkrankenhauses Kassel ist in Kürze eine planmäßige Assistenzarztstelle — Vergütungsgruppe III TO. A. — zu besetzen. Die Bewerber müssen auf dem Gebiet der Inneren Medizin eine entsprechende Vorbildung haben oder in der Lichttherapie ausgebildet sein und sich wissenschaftlich betätigt haben. Bei gleicher Eignung werden Bewerber bevorzugt, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bei Einstellungen besonders zu berücksichtigen sind. Bewerbungen sofort, bis spätestens vier Wochen nach dem Ausgabedatum dieses Staatsanzeigers, an den Magistrat der

Stadt Kassel — Personalamt — unter Beifügung der üblichen Unterlagen.

Kassel, 17. 10. 1951

Der Magistrat der Stadt Kassel — II/20 —

Bei einer Landesheilanstalt ist baldmöglichst die Stelle einer Oberpflegerin zu besetzen. Die Bewerberinnen sollen über eine möglichst langjährige Anstalterfahrung im gehobenen Pflegedienst verfügen. Absolvierung eines Oberpflegerinnen- oder Vollschwesterexamen erwünscht, jedoch keine Bedingung. Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis mit einer Vergütung nach Gruppe Kr. c. Spätere Auf-

rückungsmöglichkeiten sind gegeben. Bewerberinnen, die einen Anspruch auf Unterbringung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes haben, werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe von Referenzen und Entnazifizierungsbescheid bis zum 1. Januar 1952 an nachstehende Anschrift zu richten:

Der Landeshauptmann
— Bezirksverband (Kommunalverwaltung) des Reg.-Bez. Kassel — Kassel,
Ständeplatz 8

Stellenbewerbungen

Keine

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1951

Wiesbaden, den 10. November 1951

Nr. 45

A Gerichtsangelegenheiten

Güterrechtsregistersachen

1348

Gärtner Nikolaus Hoeck und Grete, geb. Ziemann, Niederwalluf 1, RRG. Durch Ehevertrag vom 28. September 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 195

Eltville, 23. 10. 51 Amtsgericht

1349

Kaufmann Heinrich Lamparter und Ehefrau Margarete, geb. Keil, beide Eschwege, Niederhorner Straße 42c. Durch notariellen Ehevertrag vom 4. September 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 222

Eschwege, 12. 10. 51 Amtsgericht

1350

Eheleute Rentner Hans Quadflieg und Brigitte, geb. Jordan in Kronberg/Ts., Schülerwiese 2: Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 255 A

Königstein/Ts., 15. 10. 51 Amtsgericht

1351

Eheleute Schlossermeister Alfred Fritz Lampe und Elisabeth Charlotte, geb. Möhler in Kelkheim/Ts., Hornauer Straße 37: Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1951 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 256

Königstein/Ts., 25. 10. 51 Amtsgericht

1352

Eheleute Kaufmann Kurt Beste und Johanna Luise Ingeborg Beste, geb. Wachsmuth in Bad Soden-Allendorf. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 30. Juli 1951 (Notar Dr. Schmücker, Urk.-R. 202/51) ausgeschlossen. GR 162

Witzenhausen, 24. 9. 51 Amtsgericht

1353

Eheleute Tischlermeister Reinhold Kesch und Frau, Anna Marie Kesch, geb. Gundlach, verwitwete Heußner in Hessisch-Lichtenau. Durch Vertrag vom 13. April 1951 (Notar Dr. Hickmann, Urk.-R. 245/51) ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 161

Witzenhausen, 14. 9. 51 Amtsgericht

Musterregistersachen

1354

Die Schutzfrist der für den Fabrikanten Philipp Schneider, Flörsheim/Main, im Musterregister Nr. 11 eingetragenen 4 Muster ist um weitere 7 Jahre verlängert. MR 11

Hochheim/Main, 8. 10. 51. Amtsgericht

1355

Tröster, Franz, Kaufmann zu Bad König/Odenwald. In unser Musterregister wurde heute folgender Eintrag vollzogen: Ein verschnürtes Paket, enthaltend drei Muster für verschiedene Tontrinkebecher, Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 5 Jahre. Angemeldet am 27. April 1951, 7.30 Uhr. MR 11

Höchst/Odw., 3. 10. 51 Amtsgericht

1356

Firma Wenzel & Hoos, Mechanische Leinenweberei in Lauterbach/H. Mappe enthaltend 10 Muster, Bezugsstoffe für Liegestühle, Fabriknummer 36/28/1, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 23. Oktober 1951, 11.45 Uhr. MR 19 Lauterbach, 29. 10. 51 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1357

Verein für Leibesübungen in Wanfried. (Rechtsnachfolger des ehemaligen Turnvereins Wanfried.) Neue Satzung vom 20. Februar 1948. 6 VR 1 Wa.

Eschwege, 9. 10. 51 Amtsgericht

1358

In unser Vereinsregister wurde heute unter Nr. 36 der Verein „Turnverein Fürth zu Fürth i. Odw.“, Sitz in Fürth i. Odw., eingetragen. Die Satzung ist am 16. Februar 1950 errichtet. Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner, dem 1. und 2. Schriftführer sowie 2 Beisitzern. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. Der Verein betrachtet sich als Rechtsnachfolger des im Jahre 1933 aufgelösten und verbotenen Turnvereins Fürth e. V. zu Fürth i. Odw. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. VR 36

Fürth i. Odw., 2. 10. 51 Amtsgericht

1359

Skiklub Edelweiß Stadt Sprendlingen, gegr. 1947, in Sprendlingen. 4 VR 97

Langen/Hessen, 18. 10. 51 Amtsgericht

1360

In das Vereinsregister wurde eingetragen: Soziale Unterstützungseinrichtung der Firma August Gundlach, Großalmerode. VR 39

Witzenhausen, 15. 9. 51 Amtsgericht

Konkursachen

1361

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerbig Söhne in Heitzbach und deren Inhaber Wilhelm und Georg Gerbig in Heitzbach ist Termin zur Prüfung verspätet angemeldeter Forderungen und Schlußtermin auf den 29. November 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, bestimmt worden. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300.— DM festgesetzt. N 1/41

Beerfelden, 29. 10. 51 Amtsgericht

1362

Konkursverfahren Bernhard Schnock, Maschinenfabrik, Frickhofen (Ww.). Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung der Gläubiger über Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses wird anberaumt auf Freitag, den 7. Dezember 1951, 10 Uhr, im Amtsgericht Hadamar, Zimmer 3. N 5/49

Hadamar, 30. 10. 51 Amtsgericht

1363

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Harry Starke in

Neckarsteinach. Inhaber der Firma Harry Starke, Großhandlung in Uhren, Schmuck, Optik, in Neckarsteinach, wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. N 2/51

Hirschhorn (Neckar), 26. 10. 51 Amtsgericht

1364

In der Konkursache über das Vermögen des Kaufmanns Günter Kühnhorn, Sachsenberg, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf den 3. Dezember 1951, 10 Uhr. Tagesordnung: a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, b) Bestellung eines anderen Verwalters wegen Interessenwiderstreits, c) Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckende Masse, d) Festsetzung der Auslagen und Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigeraussschusses. N 9/50

Korbach, 30. 10. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1365

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 57, Blatt 3037 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 7. Januar 1952, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Mathildenstraße 12, Zimmer 305, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 6, Nr. 141, Hofreite Ir. 5, Forstmeisterstraße, 6,29 Ar, Betrag der Schätzung 32 000.— DM, höchstzulässiges Gebot ebenso. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Privatmann Georg Bender in Darmstadt eingetragen. N 3 K 39/51

Darmstadt, 23. 10. 51 Amtsgericht

1366

Zwangsvollstreckung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Frau Susanna Graf, geb. Wohlfarth, Witwe des Paul Adolf Graf in Dieburg,

im Grundbuch eingetragen war, soll am Montag, dem 17. Dezember 1951, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude in Dieburg auf Zimmer 15 versteigert werden. Bezeichnung des Grundstücks: Grundbuch für Dieburg, Band 41, Blatt 3018: Ord.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 14/2, Hof- und Gebäudefläche, hinter dem Häfner, 99 qm, Betrag der Schätzung 9200 DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Das zulässige Höchstgebot ist durch Entscheid des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 17. September 1951 auf 9200 DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. K 2/51

Dieburg, 31. 10. 51 Amtsgericht

1367

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag der Miterbin Anna Beil, geb. Kunz, z. Z. in Brasilien, vertreten durch Diplom-Ingenieur Heinrich Bell, Hameln, Bahnhofstraße 18/20, Prozeßbevollmächtigter Alexander Jänz in Rodenberg (Deister, Lange Str. 76), gemäß § 175 ZVG die im Grundbuch von Ffm.-Höchst, Bezirk Hofheim, Band 39, Blatt 955 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 9. Februar 1952, 9.30 Uhr, an der Geschäftsstelle, Zuckerschwerdtstraße 58, Zimmer 17, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Hofheim, Flurst. 40, Parz. 11, Liegenschaftsbuch 1274, Gebäudebuch 246, a) bebauter Hofraum und Hausgarten, belegen Kapellenstraße 8, 13,16 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Hofheim, Flurst. 40, Parz. 12, Garten im Klingenberg, 0,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Privatier Johann Conrad Kunz und Dorothea, geb. Burbach in Hofheim als Miterbtümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch die Preisbehörde für Grundstücke — der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst — in Abänderung der bisherigen Entscheidung durch Bescheid vom 23. November 1950 auf 22 000.— DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung das Recht des Einspruchs bei der Preisbehörde für Grundstücke beim Landrat des Main-Taunus-Kreises zu. Hö 6 K 1/47

Ffm.-Höchst, 26. 10. 51 Amtsgericht

1368

Zwangsvollstreckung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag 1. des Schlossers Fritz Bender, wohnhaft in Hofheim-Märxheim, Bahnstraße 15; 2. des Schlossers Franz Bender, wohnhaft in Waiblingen bei Stuttgart, Kleinhappacher Weg 9; 3. des Laboranten Friedrich Bender, wohnhaft in Krieffel/Ts., Bahnhofstr. 13; 4. der Hausangestellten Magdalena Bender, wohnhaft in Hofheim-Märxheim, Kreuzgartenstraße 11; 5. des Alois Bender, wohnhaft in Hofheim-Märxheim, Kreuzgartenstraße 11; 6. der Elisabeth Bender, geb. Heislitz, Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Konrad Seibert in Ffm.-Höchst, Dalbergstraße Nr. 6, gegen die Ehefrau des Vertreters Hermann Marker, Margarethe Marker, geb. Bender, verwitwete Schmelz, wohnhaft Flörsheim am Main, Plattstraße 41, Antragsgegnerin, sollen die im Grundbuch von Märxheim, Band 7, Blatt 175 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, 10. Januar 1952, 9.30 Uhr, an der Ge-

rechtsstelle, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 26, versteigert werden. Lfd. Nr. 14. Gemarkung Marxheim, Flur 22, Flurst. 181, Grundsteuerunterlagen 374, Hofraum, Kreuzgartenstraße 11, 2, 40 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Marxheim, Flur 22, Flurst. 62, Garten, Feldweiberge, 9,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) die Ehefrau des Vertreters Hermann Marker, Margarethe, geb. Bender, verwitwete Schmelz, in Friedberg; b) Backofenbauer Johann Bender in Berlin-Tempelhof; c) Schlosser Fritz Bender in Hofheim-Marxheim; d) Schlosser Franz Bender, daselbst; e) Laboratoriumsgehilfe Friedrich Bender, daselbst; f) Hausangestellte Magdalena Bender, daselbst, geboren 17. Juni 1927; g) Lehrling Alois Bender, daselbst, geboren 29. Dezember 1929; h) die Witwe des Backofenbauers Philipp Bender, Elisabeth, geb. Heilitz, daselbst in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke — der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst — hat durch Bescheid vom 16. Oktober 1951 das höchstzulässige Gebot wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 14, Kartenblatt 22, Flurst. 181, bebauter Hofraum, Kreuzgartenstraße, Größe 2,40 Ar, 3700 DM; lfd. Nr. 15, Kartenblatt 22, Flurst. 62, Gartengrundstück, Feldweiberge, 9,80 Ar, 980 DM, dazu Baumbewuchs 350 DM. Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen vom Tage der Terminbekanntmachung an, das Recht der Beschwerde bzw. des Einspruchs bei der Preisbehörde zu. Hö 6 K 19/51 Ffm.-Höchst, 30. 10. 51 Amtsgericht

1369
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Ockstadt, Bd. 22, Bl. Nr. 1312, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 10. Januar 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/Hessen, Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Ktbl. 3, Parz. 474/3, Wiese, Sauerweide, 57,09 Ar. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Entscheid des Landrats — Preisbehörde — Friedberg vom 5. Oktober 1951 — B Nr. 1122/51 — auf 74 000 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Herbert Bauer in Friedberg/Hessen, Bismarckstraße 23, eingetragen. K 6/50 Friedberg/H., 9. 10. 51 Amtsgericht

1370
Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Heldenbergen, Band 13, Blatt 948 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück bezüglich der dem Schuldner Karl Heinz Schneider zustehenden Eigentumsanteile am Donnerstag, dem 17. Januar 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg (Hessen), Zimmer 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Ktbl. 1, Parzelle 768/3, Hof- und Gebäudefläche am Viehweg, 5,67 Ar. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Entscheid des Landrats — Preisbehörde — Friedberg vom 23. Oktober 1951 — B Nr. 1533/51 — auf 8100.— DM festgesetzt. Gegen die Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am

10. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Architekt Karl Heinz Schneider, in Heldenbergen, zu 1/2, b) Ingeborg Schneider, geb. Schweter, dessen Ehefrau, zu 1/2, eingetragen K 6/51 Friedberg (H), 29. 10. 51 Amtsgericht

1371
Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Salzschlirf, Band 33, Blatt Nr. 987 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücksanteil Flur 2, Flurstück 67/2 zur ideellen Hälfte des Adam Blum, am 24. Januar 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Rest v. 1, Gemarkung Salzschlirf, Kartenblatt 2, Parzelle 67/2, Grundsteuerunterlagen 411, Gebäudesteuerrolle 173, bebauter Hofraum nebst Hausgarten, Schlitzerstraße 14, Größe 2,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schäfer Adam Blum in Bad Salzschlirf und seine Ehefrau Maria, geb. Habicht, je zur Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist für das ganze Grundstück durch Bescheid des Landrats (Preisbehörde) vom 15. Juni 1951 auf 3000 DM festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen den Bescheid der Preisbehörde Beschwerde einlegen. 5 K 8/51 Fulda, 15. 10. 51 Amtsgericht

1372
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Künzell, Band 14, Blatt Nr. 500 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. Januar 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Künzell, Kartenblatt 3, Parzelle 399/10, Grundsteuerunterlagen Nr. 473, Gebäudesteuerrolle 309, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Haus Nr. 17, 2,57 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Künzell, Kartenblatt 3, Parzelle 10/14, Hof- und Gebäudefläche am Bachrain, Haus Nr. 17, 3,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Molkereiangestellte Franz Hirsch in Bachrahn, Haus Nr. 17, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke ist von der Preisbehörde Landrat — Fulda durch Bescheid vom 30. Mai 1951 auf 12 355 20 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. 5 K 4/51 Fulda, 12. 10. 51 Amtsgericht

1373
Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Weickartshainer Tuchfabrik GmbH. in Weickartshain im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Freitag, dem 21. Dezember 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Versteigerung der zur Konkursmasse gehörenden Grundstücke. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde beim Landrat des Kreises Gießen festgesetzt worden. — Verg. v. 11. 8. und 6. 10. 1951 — Az. 780—60/81. 1. Flur V, Nr. 345/1, 83 888 DM; 2. Flur V, Nr. 346, 431 DM; 3. Flur V, Nr. 352, 644 DM; 4. Flur V, Nr. 353/2, 37 DM; 5. Flur V, Nr. 348/1, Einfamilienhaus, 11 000 DM; 6. dasselbe Doppelhaus, 2mal 11 000 DM =

22 000 DM. — Bezeichnung der Grundstücke: Grundbuch für Weickartshain, Band VII, Blatt 309: Ord.-Nr. 9, Flur V, Nr. 346, Wiese vor der Seenenbrücke, 431 qm; Ord.-Nr. 10, Flur V, Nr. 352, Acker unter der Straße, 644 qm; Ord.-Nr. 11, Flur V, Nr. 353/2, Hofraum unter der Straße, 37 qm; Ord.-Nr. 12, Flur V, 348/1, Hofreite vor der Seenenbrücke, 2300 qm; Ord.-Nr. 13, Flur V, Nr. 345/1, Wiese vor der Seenenbrücke, 2232 qm. K 2/51 Grünberg/H., 26. 10. 51 Amtsgericht

1374
Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Trendelburg, Band 21, Blatt 158 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Januar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Trendelburg, Fl. 20, Flurst. 553/287, bebauter Hofraum, vor dem alten Tor, Haus Nr. 71, 4,94 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Trendelburg, Fl. 20, Flurst. 554/309, Garten, an der Steinernen Zweite, 4,85 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Trendelburg, Fl. 20, Flurst. 310, Garten, daselbst, 2,92 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Trendelburg, Fl. 20, Flurst. 284, Garten, daselbst, 1,48 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Witwe des Weichenwärters Ludwig Heyer, Marie, geb. Wenger, b) Alfred Heyer, c) Margarethe Heyer, d) Erika Heyer, e) Ehefrau des Elektrikers Rudolf Ellenberger, Minna Marie, geb. Heyer, f) Ehefrau des Schreiners Rudolf Albrecht, Erna, geb. Heyer, sämtlich in Trendelburg in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid des Landrats des Kreises Hofgeismar — Preisbehörde — vom 31. Juli 1951 auf 10 500.— DM für das Grundstück unter lfd. Nr. 1, 700.— DM für die Grundstücke 2—4 festgesetzt worden. K 1/51 Karlshafen, 31. 10. 51 Amtsgericht

1375
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Neuenhain Band 1, Blatt Nr. 29 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. Januar 1952, 9 Uhr, am Amtsgericht Königstein (Taunus), Zim. 11, versteigert werden. Gemarkung Neuenhain: lfd. Nr. 4, Kartenblatt 7, Parzelle 541, Liegenschaftsbuch Nr. 661, Wiese vor dem Falkensteiner 2, Gew. 0,22 Ar; lfd. Nr. 5, Kartenblatt 37, Parzelle 3686, Acker auf dem Hock, 1 Gew., 5,86 Ar; lfd. Nr. 7, Kartenblatt 19, Parzelle 2024, Garten auf dem Pfingstbrunnen 2, Gew., 2,94 Ar; lfd. Nr. 8, Kartenblatt 5, Parzelle 65/113, Gebäudebuch Nr. 171, bebauter Hofraum und Hausgarten, Hauptstraße 2, 3,72 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Johanna Philippine Jährling, geb. Schieler, in Neuenhain (Ts.) eingetragen. 2 K 14/50 Königstein (Ts.), 20. 10. 51 Amtsgericht

1376
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Korbach, Band 67, Blatt 2105, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. Januar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 14, versteigert werden. Gemarkung Korbach: lfd. Nr. 1, Flur I, Parzelle 1250, Hofraum, an der Stechbahn, 0,04 Ar; lfd. Nr. 2, Flur I, Parzelle 1251, Wohnhaus, daselbst, 1,20 Ar; lfd. Nr. 3, Flur I, Parzelle 1252, Hofraum, da-

selbst, 0,65 Ar; lfd. Nr. 4, Flur I, Parzelle 1253, Hofraum, daselbst, 0,56 Ar; lfd. Nr. 5, Flur I, Parzelle 2542/1248, Hofraum usw., daselbst, 2,11 Ar. Höchstgebot: 23 300 DM. Der Versteigerungstermin ist am 28. April 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Christian Hesse in Korbach eingetragen. K 2/50 Korbach, 22. 10. 51 Amtsgericht

1377
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Bürstadt, Band 7, Blatt Nr. 633 und Band 11, Blatt Nr. 10 556 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 5. Februar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Band 7, Blatt 633: lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Kartenblatt XV, Parzelle 73, Acker am Grauenstein, 14,70 Ar, höchstzulässiges Gebot 470 DM, Band 11, Blatt 1056: lfd. Nr. 6, Gemarkung Bürstadt, Kartenblatt XV, Parzelle 75, Acker am Grauenstein, 10,41 Ar, höchstzulässiges Gebot 330 DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Bürstadt, Kartenblatt IV, Parzelle 31, Hof- und Gebäudefläche, Augustinerstraße 16, 4,39 Ar, höchstzulässiges Gebot 6400 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde bei dem Landrat in Heppenheim — Preisbehörde — zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals im Grundbuch, Band 11, Blatt 1056, a) Stockmann, Adam 2., Witwe, Margarethe, geb. Gebhardt, b) Stockmann, Valentin, Laborant, c) Stockmann, Johana Philipp, Maurer, d) Stockmann, Franz Adam, Landwirt, a) bis d) Gesamtgut der Erbgemeinschaft und im Grundbuch, Band 7, Blatt 633: a) Stockmann, Adam 2., Fabrikarbeiter zu 1/2, b) Stockmann, Margarethe, geb. Gebhardt, dessen Ehefrau zu 1/2 eingetragen. 8 K 3/51 Lampertheim, 23. 10. 51 Amtsgericht

1378
Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 11. Oktober 1951 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch für Södel, Band 11, Blatt 631 in der Abteilung III unter Nr. 2 zugunsten der Kreissparkasse Friedberg/Hessen eingetragenen Hypothekenschuld von 1000 Goldmark für kraftlos erklärt worden. F 1/50 Friedberg/H., 11. 10. 51 Amtsgericht

1379
Durch das Ausschlußurteil vom 10. Oktober 1951 ist der Grundschuldbrief vom 13. Dezember 1931 über die im Grundbuch von Thalheim, Bl. 807, 840, 700 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 und Bl. 73 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 für die Thalheimer Volksbank eOmbH. in Thalheim eingetragene Grundschuld von 5000 RM für kraftlos erklärt worden. 3 F 2/51 Hadamar, 10. 10. 51 Amtsgericht

1380
Durch Ausschlußurteil vom 15. Oktober 1951 ist der Hypothekenbrief vom 17. März 1931 über die in Abt. III Nr. 5 des Grundbuchblattes 108 von Setzelbach für die Stadtgemeinde (städtische Sparkasse) jetzt Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld eingetragene Darlehensforderung von 700 GM für kraftlos erklärt worden. F 2/51 Hünfeld, 15. 10. 51 Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die abgespartene mm-Zelle DM —50. Nichtamtlicher Teil DM —70. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerlei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 6500